



Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.207

Richtlinie Markierung Trottoirüberfahrten

Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV und der SN-Normen betreffend Markierung von Trottoirüberfahrten. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Bei einer Trottoirüberfahrt wird das Trottoir längs einer Strasse ohne Unterbruch über eine einmündende Strasse weiter gezogen. Aus Sicht der Fussgänger ist dies ein durchgehendes Trottoir. Fahrzeuge aus der einmündenden Strasse überfahren dieses Trottoir.

Wer über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strasse den Vortritt gewähren (Art. 15 Abs. 3 VRV). Deshalb hat das Fahrzeug aus der einmündenden Strasse bei einer Trottoirüberfahrt generell keinen Vortritt.

Fussgänger haben auf einer Trottoirüberfahrt Vortritt gegenüber allen querenden Fahrzeugen.

Trottoirüberfahren müssen für alle Verkehrsteilnehmer als solche erkennbar sein. Sie sind daher mit einer Erhöhung von mind. + 3.0 cm auszuführen.

Je nach Situation kommen taktil-visuellen Elementen zum Einsatz, um die Verkehrssicherheit auch für sehbehinderte Menschen zu gewährleisten.

Das Gesetz regelt die Vortrittsverhältnisse klar und eindeutig. Eine Signalisation oder Markierung ist deshalb nicht notwendig. Sie wäre sogar falsch und würde die Vortrittsverhältnisse wieder ändern.

Trottoirüberfahrten bei Rad- und Fusswegen oder bei Mitbenützung durch Radfahrer im Innerortsbereich

Grundsätze

Die Signalisation erfolgt mit den Signalen "Rad- und Fussweg / Signale 2.63 oder 2.63.1" oder "Fussweg mit der Zusatztafel Radfahrer gestattet / Signal 2.61 mit Zusatztafel".

Situationsbezogen wird auf Trottoirüberfahrten, bei denen die Radfahrer auf dem Trottoir fahren dürfen, das Symbol "Radfahrer und Fussgänger" angebracht.

Vor dem Trottoir, bzw. der Rad- und Fusswegquerung wird in diesem Fall die Signalisation "Kein Vortritt / Signal 3.02 mit der entsprechenden Bodenmarkierung" angebracht.

Rad- und Fusswege im Ausserortsbereich

Grundsätze

Die Signalisation des gesamten Rad- und Fussweges erfolgt in der Regel mit dem Signale 2.63.1 "Gemeinsamer Rad- und Fussweg". In Ausnahmefällen wird das Signal 2.63, "Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen" verwendet.

Bei der Führung des vortrittberechtigten Radweges im Ein- oder Zweirichtungsverkehr über eine Einmündung darf der Abstand zur Hauptachse nicht mehr als 2 m betragen.

Bei diesem System darf die Querungslänge über die einmündende Strasse grundsätzlich nicht grösser als 10 m sein. Die Messpunkte liegen am Rand der Radquerung auf der Seite der Zufahrtsstrasse. Ausnahmen sind bei Hofzufahrten und Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen möglich.